

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.11.2025

Geschäftszahl

Ra 2025/05/0153

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2025/05/0007 E 27. August 2025 RS 8 (hier: zu geschäftlichen Zwecken, die üblicherweise in Wohnungen stattfinden)

Stammrechtssatz

Die in einem Wohnungseigentumsvertrag enthaltene Zustimmung der Wohnungseigentümer zur Kurzzeitvermietung stellt keine Zustimmung iSd § 129 Abs. 1a BO dar und vermag in diesem Regelungskontext die "liquide" Zustimmung aller Miteigentümer zu einem konkreten Vorhaben nicht zu ersetzen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025050153.L02